



29.6.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (COM(2015)0583 – C8-0375/2015 – 2015/0268(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Vicky Ford

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die geltende Prospekt-Richtlinie 2003/71/EG harmonisiert die Vorschriften über die Veröffentlichung der Prospekte von Unternehmen, die Kapital aufnehmen wollen, indem sie Anteile notieren oder Anlagemöglichkeiten öffentlich anbieten. Ein Prospekt muss die Informationen enthalten, die Anleger benötigen, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Im Zuge der Schaffung der Kapitalmarktunion beabsichtigt die Kommission eine Überarbeitung der Prospekt-Richtlinie zu dem Zweck, es Unternehmen und besonders KMU leichter und kostengünstiger zu machen, Kapital aufzunehmen und potenziellen Anlegern, auch Kleinanlegern, verständliche Informationen zu verschaffen.

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) ist dafür zuständig, die Rechtsetzung zur Wahrung der Verbraucherinteressen auf ganz verschiedenen Gebieten zu überwachen, und zu diesen Gebieten gehören Finanzdienstleistungen wie auch die Verbesserung des Wettbewerbs im gesamten Binnenmarkt. Es ist wichtig, dass Kleinanleger an geeignete Informationen kommen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können.

Übersicht

Die Verfasserin der Stellungnahme empfiehlt, die „Zusammenfassung“ als „einleitende Zusammenfassung“ zu bezeichnen, damit deren Zweck präziser zum Ausdruck kommt. Sie ist der Auffassung, dass die Erstellung einer Zusammenfassung nur dann verbindlich vorgeschrieben werden sollte, wenn Wertpapiere Kleinanlegern angeboten werden. Es sollte sich um einen kurzen, kompakt und leichtverständlich gefassten Text handeln.

Nach ihrer Auffassung schafft allerdings die auf die Zusammenfassung bezogene Regelung, wie die Kommission sie vorschlägt, stellenweise zu starke Einschränkungen, wie etwa die Begrenzung der Länge auf sechs und im Fall der Risikofaktoren auf fünf Seiten. Die Verfasserin würde Kommentare hierzu begrüßen.

Sprachen

Die Verfasserin befürwortet den Gedanken, dass Anleger die Zusammenfassung des Prospekts in einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats lesen können sollen, und empfiehlt, vorzuschreiben, dass die Zusammenfassung nötigenfalls übersetzt wird, wobei die bei der PRIIP-Verordnung festgelegte Sprachenregelung heranzuziehen ist.

Nichtdividendenwerte

Die Verfasserin der Stellungnahme ist dafür, den Markt für Nichtdividendenwerte den Kleinanlegern zu öffnen und die Ausnahmeregelung für Wertpapiere mit einem Gegenwert von über 100 000 EUR zu beseitigen, hält es aber für nötig, bezüglich der Offenlegung eine Unterscheidung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Anlegern beizubehalten.

Schwellenwerte

Der Berichterstatter des ECON-Ausschusses hat sich dafür ausgesprochen, bestimmte Schwellenwerte herauf- bzw. herabzusetzen, damit es KMU, die sich auf die Kapitalmärkte begeben wollen, leichter haben. Die Verfasserin der Stellungnahme des IMCO-Ausschusses

hält es für vorteilhaft, KMU verbesserten Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen, und ist der Meinung, dass auch die Verbraucher einen Nutzen von mehr Anlagemöglichkeiten haben können. Wenn man bedenkt, welche Verbraucherkategorien diese Anlageangebote voraussichtlich wahrnehmen, hält es die Verfasserin für unwahrscheinlich, dass sich die Änderungen der Schwellenwerte für den Verbraucherschutz wesentlich auswirken. Sie schlägt allerdings dem IMCO-Ausschuss vor, diese Änderungen zu prüfen, und hat deshalb die Änderungsanträge gleichlautend zur Abstimmung im Ausschuss vorgelegt.

Sekundäremissionen

Im Vorschlag der Kommission ist eine Mindestregelung für die Offenlegung von Sekundäremissionen vorgesehen. Damit werden die Verwaltungskosten bei ungefähr 70 % der Emissionen wesentlich gesenkt. Die Verfasserin der Stellungnahme befürwortet dies unter der Voraussetzung, dass keine inhaltlichen Änderungen gegeben sind, und hat eine entsprechende Änderung vorgeschlagen.

Crowdfunding

Die Verfasserin weiß, dass die Kommission Überlegungen über Crowdfunding anstellt, und ist der Ansicht, dass die Chancen, die das Crowdfunding bietet, den Kleinanlegern eindeutig willkommen sind. Nach ihrer Auffassung sollten die Plattformen einen angemessenen Verbraucherschutz bieten. Sie legt einen entsprechenden Änderungsantrag vor.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung ist ein wesentlicher Schritt zur Vollendung der Kapitalmarktunion im Sinne der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“ vom 30. September 2015. Ziel der Kapitalmarktunion ist es, Unternehmen den Zugang zu einer größeren Vielfalt an Finanzierungsquellen in der gesamten Europäischen Union (nachfolgend „Union“) zu erleichtern, ein effizienteres Funktionieren der Märkte zu ermöglichen

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung ist ein wesentlicher Schritt zur Vollendung der Kapitalmarktunion im Sinne der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“ vom 30. September 2015. Ziel der Kapitalmarktunion ist es, Unternehmen den Zugang zu einer größeren Vielfalt an Finanzierungsquellen in der gesamten Europäischen Union (nachfolgend „Union“) zu erleichtern, ein effizienteres Funktionieren der Märkte zu ermöglichen

und Anlegern wie Sparern zusätzliche Ertragsmöglichkeiten zu bieten, um so das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

und Anlegern wie Sparern zusätzliche Ertragsmöglichkeiten zu bieten, um so das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, **vor allem in KMU**, zu fördern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt ist die Offenlegung von Informationen für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung, da sie Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten **beseitigt**. Die Harmonisierung dieser Offenlegung ermöglicht die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Pass-Mechanismus, der das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts bei einem breiten Spektrum von Wertpapieren erleichtert.

Geänderter Text

(3) Beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt ist die Offenlegung von Informationen für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung, da sie Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten **verringert**. Die Harmonisierung dieser Offenlegung ermöglicht die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Pass-Mechanismus, der das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts bei einem breiten Spektrum von Wertpapieren erleichtert.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ziel dieser Verordnung ist es, Anlegerschutz und Markteffizienz sicherzustellen **und** gleichzeitig den Kapitalbinnenmarkt zu stärken. Die Bereitstellung der Informationen, die je nach Art des Emittenten und der Wertpapiere notwendig sind, damit die Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen können, stellt zusammen mit den Wohlverhaltensregeln den Anlegerschutz sicher. Darüber hinaus sind diese Informationen ein wirksames Mittel, um

Geänderter Text

(7) Ziel dieser Verordnung ist es, Anlegerschutz und Markteffizienz sicherzustellen, gleichzeitig den Kapitalbinnenmarkt zu stärken **und den Zugang zu diesem Markt für KMU zu erleichtern**. Die Bereitstellung der Informationen, die je nach Art des Emittenten und der Wertpapiere notwendig sind, damit die Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen können, stellt zusammen mit den Wohlverhaltensregeln den Anlegerschutz sicher. Darüber hinaus

das Vertrauen in Wertpapiere zu erhöhen und so zur reibungslosen Funktionsweise und zur Entwicklung der Wertpapiermärkte beizutragen. Die geeignete **Form zur** Bereitstellung dieser Informationen ist die Veröffentlichung eines Prospekts.

sind diese Informationen ein wirksames Mittel, um das Vertrauen in Wertpapiere zu erhöhen und so zur reibungslosen Funktionsweise und zur Entwicklung der Wertpapiermärkte beizutragen. Die geeignete **Art der** Bereitstellung dieser Informationen ist die Veröffentlichung eines Prospekts.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren **im Gegenwert von unter 500 000** EUR dürften die Kosten für die Erstellung eines Prospekts nach Maßgabe dieser Verordnung vermutlich in keinem Verhältnis zum angestrebten Emissionserlös stehen. Daher ist es angemessen, dass die Prospektspflicht im Rahmen dieser Verordnung bei Angeboten von derart geringer Größenordnung nicht greift. Die Mitgliedstaaten sollten davon absehen, auf nationaler Ebene Offenlegungspflichten vorzusehen, die bei derartigen Angeboten eine unverhältnismäßige oder unnötige Belastung darstellen und so die Fragmentierung des Binnenmarkts verstärken würden.

Geänderter Text

(12) Bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren **mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 1 000 000** EUR dürften die Kosten für die Erstellung eines Prospekts nach Maßgabe dieser Verordnung vermutlich in keinem Verhältnis zum angestrebten Emissionserlös stehen. Daher ist es angemessen, dass die Prospektspflicht im Rahmen dieser Verordnung bei Angeboten von derart geringer Größenordnung nicht greift. Die Mitgliedstaaten sollten **zudem** davon absehen, auf nationaler Ebene Offenlegungspflichten vorzusehen, die bei derartigen Angeboten eine unverhältnismäßige oder unnötige Belastung darstellen und so die Fragmentierung des Binnenmarkts verstärken würden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Es mag zwar verhältnismäßig sein, öffentliche Angebote von Wertpapieren

im Gesamtgegenwert von bis zu 1 Million EUR vom Geltungsbereich dieser Verordnung auszunehmen, doch sollte ein Mindestmaß an Verbraucherschutz zur Geltung kommen, beispielsweise auf Gebieten wie Crowdfunding. Der Schutz könnte unter anderem in gut sichtbaren Warnhinweisen, grundlegenden Offenlegungsanforderungen und organisationsbezogenen Anforderungen, einem Annullierungsrecht und Obergrenzen für die Anlagebeträge bestehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Richten sich öffentliche Angebote von Wertpapieren nur an inländische Anleger in einem Mitgliedstaat, *so dass* sie keine grenzüberschreitenden Auswirkungen haben, und wird bei diesen Angeboten der *Gesamtgegenwert* von 10 000 000 EUR nicht überschritten, *so* wird der Pass-Mechanismus im Rahmen dieser Verordnung nicht benötigt und können die Kosten für die Erstellung eines Prospekts unverhältnismäßig sein. Daher *ist es angemessen, den* Mitgliedstaaten *zu gestatten, derartige Angebote unter Berücksichtigung des aus ihrer Sicht angemessenen inländischen Anlegerschutzniveaus* von der in dieser Verordnung *ausgeführten Prospektpflicht auszunehmen. Insbesondere sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, den Schwellenwert für das Wirksamwerden dieser Ausnahme bezogen auf den Gesamtgegenwert des Angebots innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im nationalen Recht zwischen 500 000 EUR*

Geänderter Text

(13) Richten sich öffentliche Angebote von Wertpapieren nur an inländische Anleger in einem Mitgliedstaat, *sodass* sie keine grenzüberschreitenden Auswirkungen haben, und wird bei diesen Angeboten der *Gesamtwert* von 10 000 000 EUR, *ausgedrückt als Gesamtgegenwert des Angebots innerhalb von zwölf Monaten*, nicht überschritten, wird der Pass-Mechanismus im Rahmen dieser Verordnung nicht benötigt und können die Kosten für die Erstellung eines Prospekts unverhältnismäßig sein. Daher *sollten die* Mitgliedstaaten derartige Angebote von der in dieser Verordnung *vorgesehenen Offenlegungspflicht ausnehmen.*

und 10 000 000 EUR festzulegen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Zusammenfassung des Prospekts sollte eine nützliche Informationsquelle für Anleger, insbesondere für Kleinanleger, sein. Sie sollte eigenständiger Bestandteil des Prospekts sein und sich auf die Basisinformationen konzentrieren, die die Anleger benötigen, um entscheiden zu können, welchen Angeboten und Zulassungen von Wertpapieren sie weiter nachgehen sollten. Diese Basisinformationen sollten Aufschluss über die wesentlichen Merkmale und Risiken bezüglich des Emittenten, eines etwaigen Garantiegebers und der angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere geben. Sie sollte auch die allgemeinen Konditionen des Angebots enthalten. Insbesondere sollte bei der Darlegung der Risikofaktoren in der Zusammenfassung nur eine begrenzte Auswahl spezifischer Risiken genannt werden, die nach Auffassung des Emittenten am wesentlichsten sind.

Geänderter Text

(22) Die Zusammenfassung des Prospekts sollte eine nützliche Informationsquelle für Anleger, insbesondere für Kleinanleger **und KMU**, sein. Sie sollte eigenständiger Bestandteil des Prospekts sein und sich auf die Basisinformationen konzentrieren, die die Anleger benötigen, um entscheiden zu können, welchen Angeboten und Zulassungen von Wertpapieren sie weiter nachgehen sollten. Diese Basisinformationen sollten Aufschluss über die wesentlichen Merkmale und Risiken bezüglich des Emittenten, eines etwaigen Garantiegebers und der angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere geben. Sie sollte auch die allgemeinen Konditionen des Angebots enthalten. Insbesondere sollte bei der Darlegung der Risikofaktoren in der Zusammenfassung nur eine begrenzte Auswahl spezifischer Risiken genannt werden, die nach Auffassung des Emittenten am wesentlichsten sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Eines der Kernziele der Kapitalmarktunion besteht darin, KMU die Finanzierung über die Kapitalmärkte in der Union zu erleichtern. Da diese Unternehmen im Vergleich zu anderen Emittenten üblicherweise geringere

Geänderter Text

(43) Eines der Kernziele der Kapitalmarktunion besteht darin, KMU **als den bedeutendsten Triebfedern der Wirtschaft der Union** die Finanzierung über die Kapitalmärkte in der Union zu erleichtern. Da diese Unternehmen im

Beträge aufbringen müssen, können die Kosten für die Erstellung eines Prospekts unverhältnismäßig hoch sein und sie davon abhalten, ihre Wertpapiere öffentlich anzubieten. Zugleich könnten KMU aufgrund ihrer Größe und kürzeren Existenzdauer ein höheres Anlagerisiko **beinhalten** als größere Emittenten und sollten ausreichende Informationen offenlegen, damit Anleger ihre Anlageentscheidung treffen können. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte deshalb bei der Kalibrierung des Inhalts eines Prospekts für KMU das richtige Gleichgewicht zwischen einem kosteneffizienten Zugang zu den Finanzmärkten und dem Anlegerschutz hergestellt und eine spezielle Offenlegungsregelung für KMU **entwickelt** werden.

Vergleich zu anderen Emittenten üblicherweise geringere Beträge aufbringen müssen, können die Kosten für die Erstellung eines Prospekts unverhältnismäßig hoch sein, und **komplizierte Verwaltungsverfahren können** sie davon abhalten, ihre Wertpapiere öffentlich anzubieten. Zugleich könnten KMU aufgrund ihrer Größe und kürzeren Existenzdauer ein höheres Anlagerisiko **mit sich bringen** als größere Emittenten und sollten ausreichende Informationen offenlegen, damit Anleger ihre Anlageentscheidung treffen können. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte deshalb bei der Kalibrierung des Inhalts eines Prospekts für KMU das richtige Gleichgewicht zwischen einem kosteneffizienten Zugang zu den Finanzmärkten und dem Anlegerschutz hergestellt und eine spezielle Offenlegungsregelung für KMU **konzipiert** werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Die Informationen, die KMU im Rahmen dieser speziellen Offenlegungsregelung **mindestens** offenlegen müssten, sollten **so kalibriert werden, dass der Schwerpunkt auf** den Informationen **liegt**, die für Unternehmen dieser Größe und deren Anleger wesentlich und relevant sind, **und** sollten darauf abstellen, die Verhältnismäßigkeit zwischen der Größe des Unternehmens und seinem Finanzierungsbedarf auf der einen Seite und den Kosten für die Erstellung eines Prospekts auf der anderen Seite zu wahren. Damit KMU Prospekte erstellen können, ohne dass ihnen dadurch Kosten entstehen, die in keinem Verhältnis zu ihrer Größe und somit zum Umfang ihrer

Geänderter Text

(44) Die **verkürzten** Informationen, die KMU im Rahmen dieser speziellen Offenlegungsregelung offenlegen müssten, sollten **den** Schwerpunkt **bei** den Informationen **haben**, die für Unternehmen dieser Größe und deren Anleger wesentlich und relevant sind. **Die Informationen** sollten darauf abstellen, die Verhältnismäßigkeit zwischen der Größe des Unternehmens und seinem Finanzierungsbedarf auf der einen Seite und den Kosten für die Erstellung eines Prospekts auf der anderen Seite zu wahren. Damit KMU Prospekte erstellen können, ohne dass ihnen dadurch Kosten entstehen, die in keinem Verhältnis zu ihrer Größe und somit zum Umfang ihrer

Kapitalbeschaffung stehen, sollte die spezielle Offenlegungsregelung für KMU flexibler sein als die für Unternehmen an geregelten Märkten geltende Regelung, sofern dies mit der Notwendigkeit vereinbar ist, die Offenlegung der für die Anleger notwendigen Basisinformationen zu gewährleisten.

Kapitalbeschaffung stehen, sollte die spezielle Offenlegungsregelung für KMU flexibler sein als die für Unternehmen an geregelten Märkten geltende Regelung, sofern dies mit der Notwendigkeit vereinbar ist, die Offenlegung der für die Anleger notwendigen Basisinformationen sicherzustellen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Eine Begünstigung von Emissionen von Nichtdividendenwerten mit einer Stückelung von über 100 000 EUR kann die Struktur der Anleihemärkte verzerren, Hindernisse für eine ordnungsgemäße Portfoliodiversifizierung und die Entwicklung elektronischer Handelsplattformen schaffen, durch die die Liquidität am Sekundärmarkt unterminiert wird, und die Auswahl an Anlagemöglichkeiten für Kleinanleger verringern, da sie diesen die Möglichkeit nimmt, erstklassige Unternehmensanleihen zu erwerben. Daher ist es angemessen, dass die für Angebote von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR gewährte Befreiung von der Prospektpflicht und der für Prospekte für solche Nichtdividendenwerte geltende niedrigere Offenlegungsstandard, die ursprünglich in der Richtlinie 2003/71/EG vorgesehen waren, abgeschafft werden. Insbesondere ist es angemessen, die Mindestinformationspflichten für Nichtdividendenprospekte zu vereinheitlichen und damit den Doppelstandard für die Offenlegung

entfällt

einerseits bei Emissionen, die sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richten, und andererseits bei Emissionen, die sich an nicht qualifizierte Anleger richten, abzuschaffen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Unter bestimmten Umständen sollte die Nichtaufnahme sensibler Informationen in einen Prospekt von der zuständigen Behörde durch Gewährung einer Ausnahme gestattet werden können, um **nachteilige** Situationen für einen Emittenten **zu vermeiden**.

Geänderter Text

(49) Unter bestimmten Umständen sollte die Nichtaufnahme sensibler Informationen in einen Prospekt von der zuständigen Behörde durch Gewährung einer Ausnahme gestattet werden können, um **nachteiligen** Situationen für einen Emittenten **vorzubeugen, vorausgesetzt, dass die Öffentlichkeit durch das Weglassen der Informationen nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für eine fundierte Beurteilung des Emittenten, Anbieters oder Garantiegebers wesentlich sind, irreführt wird**.

Begründung

Die Erwägung ist an den zugehörigen Artikel des Vorschlags (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) anzupassen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Wertpapierangebote, die sich an weniger als **150** natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat richten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;

Geänderter Text

b) Wertpapierangebote, die sich an weniger als **500** natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat richten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt; **bisherige Anteilseigner**

und Beschäftigte werden bei der Berechnung der Zahl von Personen, an die sich das Angebot richtet, nicht mitgezählt;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Wertpapierangebote mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Wertpapierangebote mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als **500 000 EUR**, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist;

d) Wertpapierangebote mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als **1 000 000 EUR**, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

va) „Kleinanleger“ einen Kleinanleger gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Begründung

Hierdurch wird die Definition von „Kleinanleger“ aus der PRIIP-Verordnung übernommen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Ein Mitgliedstaat kann** öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Prospektpflicht gemäß Absatz 1 **ausnehmen**, wenn
- a) das Angebot **nur für den betreffenden Mitgliedstaat gilt** und
- b) der Gesamtgegenwert des Angebots über einen Zeitraum von zwölf Monaten 10 000 000 EUR nicht überschreitet.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA, wenn sie die in diesem Absatz vorgesehene Option in Anspruch nehmen, und teilen mit, welchen Gegenwert sie als Obergrenze festgesetzt haben, unterhalb deren die Ausnahme für inländische Angebote gilt.

Geänderter Text

2. Öffentliche Angebote von Wertpapieren **werden** von der Prospektpflicht gemäß Absatz 1 **ausgenommen**, wenn
- a) das Angebot **nicht der Notifizierungspflicht nach Artikel 24 unterliegt** und
- b) der Gesamtgegenwert des Angebots über einen Zeitraum von zwölf Monaten 10 000 000 EUR nicht überschreitet.

Im Fall von Angeboten, für die eine in diesem Absatz vorgesehene Ausnahme gilt, sehen die Mitgliedstaaten keine Offenlegungspflichten vor bzw. erhalten solche Pflichten nicht aufrecht.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Betrifft der Prospekt die Zulassung von Nichtdividendenwerten, die ausschließlich qualifizierten Anlegern angeboten werden, oder von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR zum Handel an einem geregelten Markt, ist abweichend vom ersten Unterabsatz keine Zusammenfassung vorzuschreiben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen **sind** präzise, redlich, klar und nicht irreführend. Sie **stimmen** mit den in den anderen Teilen des Prospekts enthaltenen Informationen **überein**.

Geänderter Text

2. Die in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen **müssen** präzise, redlich, klar und nicht irreführend **sein und alle relevanten Angaben enthalten**. Sie **müssen** mit den in den anderen Teilen des Prospekts enthaltenen Informationen **übereinstimmen**.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Zusammenfassung ist knapp und präzise gehalten und umfasst ausgedruckt **maximal** sechs DIN-A4-Seiten. Sie wird

Geänderter Text

Die Zusammenfassung ist knapp und präzise gehalten und umfasst ausgedruckt **höchstens** sechs DIN-A4-Seiten; **dieser Umfang kann nötigenfalls auf höchstens zehn Seiten erhöht werden**. Sie wird

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sprachlich und stilistisch so formuliert, dass das Verständnis der Informationen erleichtert wird, insbesondere durch Verwendung einer klaren, präzisen und **allgemeinverständlichen** Sprache.

Geänderter Text

b) sprachlich und stilistisch so formuliert, dass das Verständnis der Informationen erleichtert wird, insbesondere durch Verwendung einer klaren, präzisen und **für die betroffene Art von Anlegern verständlichen** Sprache.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) eine Einleitung mit Warnhinweisen;

Geänderter Text

- a) eine Einleitung mit Warnhinweisen ***einschließlich eines Hinweises auf den Umfang, in dem die Anleger im schlimmsten Fall Wertverluste erleiden können;***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. ***Die Einleitung der Zusammenfassung*** enthält folgende Angaben: Bezeichnung der Wertpapiere, Identität und Kontaktdaten des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person, Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und Datum des Dokuments. Sie enthält Warnhinweise, dass

Geänderter Text

5. ***Der in Absatz 4 Buchstabe a genannte Abschnitt*** enthält folgende Angaben: Bezeichnung der Wertpapiere, Identität und Kontaktdaten des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person, Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und Datum des Dokuments. Sie enthält Warnhinweise ***darauf***, dass

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift „Welches sind die zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind?“ eine kurze Erläuterung von höchstens fünf der dem Emittenten eigenen wesentlichsten Risikofaktoren, die der höchsten

Geänderter Text

- c) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift „Welches sind die zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind?“ eine kurze ***und klare*** Erläuterung von höchstens fünf der dem Emittenten eigenen wesentlichsten Risikofaktoren, die der

Wesentlichkeitsstufe gemäß Artikel 16 zuzuordnen sind.

höchsten Wesentlichkeitsstufe gemäß Artikel 16 zuzuordnen sind; **die Anzahl der Risikofaktoren kann nötigenfalls auf höchstens acht erhöht werden.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift „Welches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?“ eine kurze Erläuterung von höchstens fünf der **den Wertpapieren** eigenen wesentlichsten Risikofaktoren, die der höchsten Wesentlichkeitsstufe gemäß Artikel 16 zuzuordnen sind.

Geänderter Text

d) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift „Welches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?“ eine kurze **und klare** Erläuterung von höchstens fünf der **dem Emittenten** eigenen wesentlichsten Risikofaktoren, die der höchsten Wesentlichkeitsstufe gemäß Artikel 16 zuzuordnen sind; **die Anzahl der Risikofaktoren kann nötigenfalls auf höchstens acht erhöht werden.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wurden die Informationen in dem Registrierungsformular, das als Teil des ursprünglichen Prospekts vorgelegt wurde, nicht inhaltlich geändert, bedarf das zum Zweck der Sekundäremission verwendete spezielle Registrierungsformular nicht der Billigung durch die zuständige Behörde vor der Veröffentlichung.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

KMU können sich *im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren* dafür entscheiden, einen Prospekt auf der Grundlage der **Mindestoffenlegungsregelung für KMU** zu erstellen, sofern sie keine Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden.

Geänderter Text

Die Emittenten können sich dafür entscheiden, einen Prospekt auf der Grundlage der **angemessenen Offenlegungsregelung gemäß diesem Artikel** zu erstellen, sofern sie keine Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden, **und sofern sie entweder**

- a) **ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in der Union über einen Zeitraum von zwölf Monaten im Gesamtgegenwert von bis zu 10 000 000 EUR machen, über das gemäß Artikel 24 unterrichtet wird, oder**
- b) **KMU sind, die in mindestens einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot von Wertpapieren machen.**

(Die Ersetzung von „Mindestoffenlegungsregelung“ durch „angemessene Offenlegungsregelung“ ist eine horizontale Änderung und erfordert entsprechende Änderungen im gesamten Text.)

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Auf Risikofaktoren wird in einem Prospekt nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die dem Emittenten und/oder den Wertpapieren eigen und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, wie auch durch den Inhalt

Geänderter Text

1. Auf Risikofaktoren wird in einem Prospekt nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die dem Emittenten und/oder den Wertpapieren eigen und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, wie auch durch den Inhalt

des Registrierungsformulars und der Wertpapierbeschreibung bestätigt wird.
Die Risikofaktoren werden nach ihrer relativen Wesentlichkeit auf der Grundlage einer vom Emittenten vorgenommenen Bewertung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen jeweils einer von maximal drei Risikokategorien zugeordnet.

des Registrierungsformulars und der Wertpapierbeschreibung bestätigt wird.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die ESMA arbeitet Leitlinien für die Bewertung der Spezifität und Wesentlichkeit der Risikofaktoren **durch die** zuständigen Behörden **sowie für die Einstufung** der Risikofaktoren **in Risikokategorien aus.**

Geänderter Text

2. Die ESMA arbeitet Leitlinien für die Bewertung der Spezifität und **der** Wesentlichkeit der Risikofaktoren **aus.** **Darüber hinaus arbeitet die ESMA zur Unterstützung der** zuständigen Behörden **bei deren Überprüfung** der Risikofaktoren **Leitlinien aus, und zwar so, dass bei den Emittenten Interesse an einer angemessenen und zielgerichteten Offenlegung der Risikofaktoren besteht.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Höhe der Gebühren, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für die Billigung von Prospekten, Registrierungsformularen, einschließlich einheitlicher Registrierungsformulare, Nachträge und Änderungen sowie die Hinterlegung einheitlicher Registrierungsformulare, einschlägiger Änderungen und endgültiger Bedingungen erhebt, **wird** zumindest auf der Website der zuständigen Behörde

Geänderter Text

9. Die Höhe der Gebühren, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für die Billigung von Prospekten, Registrierungsformularen, einschließlich einheitlicher Registrierungsformulare, Nachträge und Änderungen, sowie **für** die Hinterlegung einheitlicher Registrierungsformulare, einschlägiger Änderungen und endgültiger Bedingungen erhebt, **muss verhältnismäßig sein und** zumindest auf

veröffentlicht.

der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht **werden**.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

12. Unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unterzieht die ESMA die Prüf- und Billigungsverfahren der zuständigen Behörden, einschließlich der Verfahren zur Notifizierung der Billigung zwischen den zuständigen Behörden, mindestens einer vergleichenden Analyse („Peer review“). Bei der vergleichenden Analyse wird auch bewertet, wie sich unterschiedliche Ansätze bei der Kontrolle und Billigung durch die zuständigen Behörden auf die Möglichkeiten der Emittenten, sich in der Europäischen Union Kapital zu beschaffen, auswirken. Der Bericht über die vergleichende Analyse wird spätestens drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung veröffentlicht. Die ESMA ersucht im Rahmen dieser vergleichenden Analyse gegebenenfalls um Stellungnahmen oder Empfehlungen der in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.

Geänderter Text

12. Unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unterzieht die ESMA **zudem** die Prüf- und Billigungsverfahren der zuständigen Behörden, einschließlich der Verfahren zur Notifizierung der Billigung zwischen den zuständigen Behörden, mindestens einer vergleichenden Analyse („Peer review“). Bei der vergleichenden Analyse wird auch bewertet, wie sich unterschiedliche Ansätze bei der Kontrolle und Billigung durch die zuständigen Behörden auf die Möglichkeiten der Emittenten, sich in der Europäischen Union Kapital zu beschaffen, auswirken. Der Bericht über die vergleichende Analyse wird spätestens drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung veröffentlicht. **Er wird auch online zugänglich gemacht.** Die ESMA ersucht im Rahmen dieser vergleichenden Analyse gegebenenfalls um Stellungnahmen oder Empfehlungen der in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Höhe der Gebühren, die die zuständige Behörde für die Prüfung von Werbung gemäß diesem Artikel erhebt,

muss verhältnismäßig sein.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten ***können eine Übersetzung der*** in Artikel 7 ***genannten Zusammenfassung in ihre Amtssprache(n), nicht jedoch die Übersetzung anderer Teile des Prospekts verlangen.***

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten ***verlangen, dass die*** in Artikel 7 ***genannte Zusammenfassung in den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen, die in dem Teil des Mitgliedstaats verwendet wird, in dem das Wertpapier angeboten wird, oder in einer weiteren von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache abgefasst wird; falls es in einer anderen Sprache abgefasst wurde, ist es in eine der genannten Sprachen zu übersetzen.***

Die Übersetzung muss den Inhalt des ursprünglichen Dokuments zuverlässig und genau wiedergeben.

Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten verlangen nicht die Übersetzung anderer Teile des Prospekts.

Wird ein Wertpapier in einem Mitgliedstaat durch Werbeunterlagen, die in einer oder mehreren Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verfasst sind, angeboten, muss die Zusammenfassung mindestens in der (den) entsprechenden Amtssprache(n) verfasst sein.

Begründung

Die Änderung basiert auf Artikel 7 der PRIIP-Verordnung.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten **können eine Übersetzung der** in Artikel 7 **genannten Zusammenfassung in ihre Amtssprache(n), nicht jedoch** die Übersetzung anderer Teile des Prospekts **verlangen**.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten verlangen, dass die in Artikel 7 genannte Zusammenfassung in den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen, **die** in dem Teil **des** Mitgliedstaats verwendet wird, in dem das Wertpapier angeboten wird, oder in einer weiteren von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache abgefasst wird; falls es in einer anderen Sprache abgefasst wurde, ist es in eine der genannten Sprachen zu übersetzen.

Die Übersetzung muss den Inhalt des ursprünglichen Dokuments zuverlässig und genau wiedergeben.

Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten verlangen nicht die Übersetzung anderer Teile des Prospekts.

Wird ein Wertpapier in einem Mitgliedstaat durch Werbeunterlagen, die in einer oder mehreren Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verfasst sind, angeboten, muss die Zusammenfassung mindestens in der (den) entsprechenden Amtssprache(n) verfasst sein.

Begründung

Die Änderung basiert auf Artikel 7 der PRIIP-Verordnung.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 27 und, sofern dies für notwendig erachtet wird, für die Zwecke des Artikels 26 schließen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **Kooperationsvereinbarungen** mit den **Aufsichtsbehörden** von Drittländern über den Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden in Drittländern und die Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Drittländern. Diese **Kooperationsvereinbarungen** stellen **zumindest** einen wirksamen Informationsaustausch sicher, der den zuständigen Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ermöglicht.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 27 und, sofern dies für notwendig erachtet wird, für die Zwecke des Artikels 26 schließen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **Vereinbarungen über die aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit** mit den **zuständigen Behörden** von Drittländern über den Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden in Drittländern und die Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Drittländern. Diese **Vereinbarungen über aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit** stellen einen wirksamen Informationsaustausch sicher, der den zuständigen Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ermöglicht.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um für optimale Verfahren zur Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung zu sorgen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0583 – C8-0375/2015 – 2015/0268(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 18.1.2016	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 18.1.2016	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vicky Ford 2.2.2016	
Prüfung im Ausschuss	20.4.2016	23.5.2016
Datum der Annahme	14.6.2016	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 15 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dita Charanzová, Carlos Coelho, Sergio Gaetano Cofferati, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Pascal Durand, Vicky Ford, Ildikó Gáll-Pelcz, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Mylène Troszczynski, Marco Zullo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Lucy Anderson, Pascal Arimont, Biljana Borzan, Edward Czesak, Jussi Halla-aho, Morten Løkkegaard, Roberta Metsola, Dariusz Rosati, Marc Tarabella, Sabine Verheyen	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Daniela Aiuto	